

§. 212.

2.) Untersuchungsverfahren.

Hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens selbst sind die §§. 23. bis mit 32., 34. bis mit 46., 52. bis mit 59., 60. Nr. 1, 61. bis mit 67., 80. bis mit 124. enthaltenen Vorschriften im Allgemeinen und analog, jedoch unter nachfolgenden Abweichungen zu befolgen.

§. 213.

Stellt sich der Beschuldigte auf die an ihn erlassene Präjudicial-Ladung nicht, ohne sich längstens bis zum Vernehmungstag durch Angabe und Bescheinigung triftiger Verhinderungsursachen (s. §. 78.) schriftlich entschuldigt zu haben, so ist er nicht allein wegen des bezüchtigten Dienstvergehens in contumaciam zu verurtheilen, sondern auch gleichzeitig wegen bewiesenen Ungehorsams, nach Maßgabe der Dienstinstruction, in Strafe zu nehmen.

§. 214.

Auch hängt es vom Ermessen der untersuchenden Behörde ab, an die Stelle des Präjudicial-Erkenntnisses sofortige Real-Citation treten zu lassen, und deshalb das Königl. Justizamt des Bezirks zu requiriren, in welchem der Beschuldigte angestellt ist und sich wesentlich aufhält. Namentlich ist auf vorgängiges, ungehorsamliches Ausbleiben mit der Real-Citation stets dann zu verfahren, wenn sich erwarten läßt, daß in Folge mündlicher Vernehmung des Beschuldigten, noch andere Vergehungen oder Verbrechen an den Tag kommen dürften.

§. 215.

3.) Erkenntnisse.

Die untersuchende Behörde entscheidet bei allen Dienstvergehungen in erster Instanz, und es sind hierbei die §§is 126. bis mit 132. gegebenen Vorschriften, durchgängig zu befolgen.

§. 216.

.) Recursnahme.

Dem Beschuldigten steht gegen das gesprochene Erkenntniß binnen zehn Tagen, von Publication an gerechnet, Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, wobei die Bestimmungen der §§. 138. 139. 141. 142. 144. 145. und 146. in Anwendung kommen sollen.

§. 217.

Das Rechtsmittel der Appellation an die höhere Justizbehörde ist in Untersuchungssachen wegen Dienstvergehungen nicht zulässig. Vielmehr sollen dergleichen Appellationen,